

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts-, Personalangelegenheiten und soziale Angelegenheiten (Hauptausschuss), bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

b) den Bau-, Umwelt-, Liegenschafts- und Stadtentwicklungsausschuss (Bauausschuss), bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

c) den Kultur- und Tourismusausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

d) Ferienausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchstaben a-d genannten Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 120 € und ein Sitzungsgeld von je 30 € für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, sowie für bis zu 28 Fraktionssitzungen im Jahr.  
Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Entschädigung von 50 € monatlich.

(3) Stadratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(3a) Stadratsmitglieder, die einer Übermittlung der weiteren Unterlagen für Stadtrats- und Ausschusssitzungen im Ratsinformationssystem zugestimmt haben, erhalten zusätzlich eine monatliche Technikpauschale von 20 €.

(4) Die ehrenamtlichen Stadratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Ortssprecher erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von 30 € sowie ein Sitzungsgeld von je 25 € für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses.

(6) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften erhalten als Fraktionsbeitrag einen monatlichen Grundbetrag von 20 € zzgl. 2,50 € für jedes einer Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft angehörende Mitglied. Sonstige Stadträte erhalten einen monatlichen Unkostenbeitrag von 20 €.

#### **§ 4 Oberbürgermeister**

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.05.2014 außer Kraft.

Rothenburg o.d.T., 15.05.2020

---

(Ort, Datum)

---

Oberbürgermeister